

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 1/9	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1. Produktidentifikator	Handelsname: GOTOWY KLEJ DO PŁYTEK DEKORACYJNYCH POWERELASTIK E-7 GOTOWY KLEJ DO PŁYTEK DEKORACYJNYCH POWERELASTIK
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Lebenszyklusstadien C/PW Verwendung durch Verbraucher/ Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender Verwendungssektoren SU19 Bauwirtschaft Produktkategorien PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton Verfahrenskategorien PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt Umweltfreisetzungskategorien ERC10a/ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung Erzeugniskategorien AC4 Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse Relevante identifizierte Verwendungen: Klebmasse - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch, für Bauzwecke bestimmt. Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere Verwendungen als die oben genannten
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	MJG Sp. z o. o. ul. Gostyńska 49 63-100 Śrem tel.: 512 055 124 e-mail: handlowy@mjpg.com.pl
1.4. NOTRUFNUMMER	Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen Giftinformationszentrum in Erfurt 24h Tel.: +49 (0) 361 / 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren	
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP] Gefährdungen für den Menschen Nicht anwendbar Gefährdungen für die Umwelt Nicht anwendbar Gefährdungen aufgrund von physikalischen und chemischen Eigenschaften Nicht anwendbar
2.2. Kennzeichnungselemente	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Signalwort: keine

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 2/9	

Gefahrenpiktogramme: keine

Gefahrenbezeichnung(en)

keine

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Ergänzende Informationen

EUH208 Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Beschreibung: Gemisch aus Acryldispersion, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008	Gew. %
--	--	--	--

Bemerkungen

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten.

^[1] Spezifische Konzentrationsgrenzen

-

^[2] Stoff, für den eine akzeptable Konzentration im Arbeitsumfeld ermittelt wurde

^[3] Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt

^[4] SVHC: Stoffe, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Folgen der Einatmung

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie ungehindert atmen kann.

Sie muss in Wärme und Ruhe liegen.

Bei Bedarf ist für ärztliche Hilfe zu sorgen.

Folgen des Verschluckens

Kein Erbrechen auslösen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Einer bewusstlosen Person darf Nichts zum Verschlucken gegeben werden.

Bei Bedarf ist die verletzte Person in ein Krankenhaus zu transportieren.

Kontakt mit Augen

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort befeuchtetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 3/9	

Kontakt mit Haut

Die verunreinigte Kleidung ausziehen.

Die verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und anschließend mit Wasser und mit milder Seife abwaschen.

Hält die Hautreizung an, so ist ein Arzt zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht bestimmt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel zum Löschen von Bränden in der Umgebung anwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen dichten Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts richten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbare Mischung

Verbrennungsprodukt

Beim Verbrennen können giftige thermische Zersetzungsprodukte erzeugt werden: Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid (CO_x).

Explosive Gemische

Nicht anwendbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Brand von chemischen Substanzen Standardmethoden anwenden.

Behälter, welche den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen.

Verstreute Wasserstrahlen zum Herunterholen von Dämpfen anwenden.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung

Apparate zur Isolierung von Atemwegen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Lüftung sicherstellen. Den Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anwenden (ABSCHNITT 8).

Beim Austritt von größeren Gemischmengen ihre Benutzer warnen und den unbeteiligten Personen anordnen, den verunreinigten Bereich zu verlassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zulassen, dass die Umwelt verunreinigt wird.

Abläufe und Gullys sichern.

Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Wasserstroms, eines Kanalisationssystems oder des Bodens, zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern.

Den gefährdeten Bereich lüften und Einatmen von Dünsten vermeiden.

Das Produkt mit Hilfe von mechanischen Einrichtungen und Aufsaugmaterialien (z.B. Erde, Trockensand, Diatomit, Vermiculit) sammeln.

Die in der Umgebung gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung bringen und unter Berücksichtigung örtlicher Vorschriften zur Entsorgung übergeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			stegu® <i>inspired by nature</i>
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 4/9	

Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen bei Handhabung dieses Gemisches

Entsprechende Lüftung sicherstellen.
 Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
 Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Allgemeine Vorschriften der Arbeitshygiene im Industriebereich

Nicht Essen, nicht Trinken und nicht rauchen während der Nutzung des Produktes.
 Nach der Nutzung Hände genau waschen.
 Verunreinigte Kleidung auswechseln.
 Verunreinigte Kleidung vor erneutem Einsatz waschen.
 Geeignete Schutzausrüstung anwenden (ABSCHNITT 8).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind müssen gelüftet werden.
 Den Behälter dicht verschlossen lagern.
 In einem trockenen und kühlen Ort lagern.
 Ausschließlich in Originalverpackung lagern.
 Gegen Einwirkung von Sonnenstrahlen, Wärmequellen und Zündung schützen.
 Nicht mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern.
 Lagertemperatur: 5 - 25°C.
 Vor Frost schützen.
 Lagerklasse (LGK): 10
 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Bemerkungen
--	--	--	--	--	--

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

DNEL-Werte

Keine Daten vorhanden

PNEC-Werte

Keine Daten vorhanden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Lageräume und Arbeitsplätze müssen effizient gelüftet werden, damit es sichergestellt wird, dass die Staub-/Dampfkonzentrationen ihre zulässigen Werte nicht überschreiten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7

Datum der Erstellung: 29.06.2020

Revisionsdatum: 03.01.2021

Seite: 5/9



Augen-/Gesichtsschutz

Bei Gefahr Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Augenspülflasche mit sauberem Wasser oder Wattenpade in direkter Nähe des Arbeitsplatzes.

Hautschutz



Handschutz

Bei Gefahr gegen Einwirkung von Chemikalien beständige Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374 nutzen. Der Stoff für Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchstechzeit, Durchdringung und Degradation zu wählen.

Es wird empfohlen, Schutzhandschuhe regelmäßig auszuwechseln und sie auch sofort gegen neue zu ersetzen, falls Anzeichen von ihrer Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Durchstechen) festgestellt werden oder falls ihr Aussehen anders wird (Farbe, Elastizität, Form).

Schutzcreme auf unbedeckte Körperteile anwenden.

Schutz der Haut

Die Art der Schutzausrüstung ist an die Konzentration und Menge des Gefahrstoffes in konkreter Arbeitsumgebung anzupassen.

Atemschutz

Bei Gefahr durch Überschreitung der zulässigen Dämpfgehalte vom Gemisch in der Luft (z.B. Ausfall der Lüftungssystems) ist Atemschutz mit Filtertyp FFP2 oder mit Universalfilter (EN 149) tragen.

Thermische Gefahren

Nicht anwendbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser einleiten.

Allgemeine Hinweise zum Schutz und Hygiene

Best Practice der persönlichen Hygiene berücksichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Paste
Farbe	Creme
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	>825 °C
pH-Wert	8 - 9 (20°C)
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Dynamisch: > 3000 mPas (20°C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	vollständig mit Wasser mischbar
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	1,6 g/cm ³ (20°C)
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 6/9	

Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
	Keine Daten vorhanden
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
	Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1. Reaktivität	Bei korrekter Lagerung und Anwendung weist das Gemisch keine chemische Reaktionsfähigkeit auf.
10.2. Chemische Stabilität	Bei korrekter Lagerung und Anwendung ist das Gemisch chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bestimmt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Nicht bestimmt
10.5. Unverträgliche Materialien	Nicht bestimmt
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt. Mindesthaltbarkeit: (+5°C bis 25°C): Siehe Angaben auf der Verpackung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
akute Toxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. <u>14808-60-7 Siliziumdioxid (<1% RCS)</u> Orale LD ₅₀ > 5.000 mg / kg (Ratte) Dermale LD ₅₀ > 5.000 mg / kg (Ratte) <u>1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)</u> Orale LD 6,450 mg / kg (Ratte) (RTECS-Daten) Weitere Daten (für experimentelle Toxikologie): <u>14808-60-7 Siliziumdioxid (<1% RCS)</u> Hautreizung OECD 404 (Haut) (Kaninchen) nicht reizend Augenreizung OECD 405 (Auge) (Kaninchen) nicht reizend Sensibilisierung OECD 429 (LLNA) (Maus) nicht sensibilisierend
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 7/9	

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Augenkontakt: Kann Augenreizung verursachen.

Hautkontakt: kann Reizungen verursachen.

Folgen des Verschluckens: Keine Daten verfügbar.

Folgen der Einatmung: Keine Daten verfügbar.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Nicht bestimmt

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Nicht bestimmt

Wechselwirkungen

Nicht bestimmt

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Nicht bestimmt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht bestimmt

Sonstige Angaben

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aquatische Toxizität:

1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)

LC₅₀ (96h) > 100 mg / l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

LC₅₀ (48 h) > 100 mg / l (Daphnia magna) (OECD 202)

EC₅₀ > 14 mg / l (Algen - desmodesmus subspicatus) (OECD 201)

> 1.000 mg / l (Belebtschlamm) (OECD 209)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Information verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Benutzte Verpackungen werden an ein berechtigtes Unternehmen zwecks Entsorgung oder Wiederverwertung übergeben.

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 8/9	

Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer und Abwasser einleiten.

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Abfallschlüsselnummern:

08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung:

Nach geltenden Vorschriften entsorgen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Mit reichlich Wasser abwaschen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar
Gefahrzettel	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020			
POWERELASTIK / POWERELASTIK E-7			
Datum der Erstellung: 29.06.2020	Revisionsdatum: 03.01.2021	Seite: 9/9	

- Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
 Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemisches durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

--

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

PP: Severe Marine Pollutant

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist nach den in Industrie geltenden Best-Practice-Prinzipien und entsprechend allerlei Rechtsvorschriften zu lagern und anzuwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf aktuellem Wissensstand und haben als Aufgabe, das Produkt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften in Bereichen: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben. Sie sind als eine Garantie für bestimmte Eigenschaften zu verstehen.

Wir können keine Bürgschaften oder Garantien erteilen, die sich auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Qualität oder Spezifikation irgendwelcher hier beschriebenen Erzeugnisse, Substanzen oder Gemische beziehen.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen für sichere Produktnutzung geschaffen werden, er ist auch verantwortlich für Folgen, die als Resultat unkorrekter Nutzung dieses Produktes gelten.